

Bedingungen für die Todesfall-Zusatzversicherungen

Swiss Life Todesfall-Zusatzversicherung
Swiss Life Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

Stand: 04.2010 (AVB_EV_ZVS_2010_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	4	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?	3
1.1	Welche Leistungen erbringen wir aus der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung?	2	4.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer	3
1.2	Welche Leistungen erbringen wir aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung?	2	4.2	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	3
2	Prämienfreistellung und Kündigung	2	4.3	Überschusszuteilung vor Eintritt des Leistungsfalls	3
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherungen prämienfrei stellen?	2	4.4	Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls	3
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherungen kündigen und welche Folgen hat dies?	2	4.5	Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls	3
3	Weitere Bestimmungen	2	4.6	Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit laufender Prämienzahlung	4
3.1	Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug	2	4.7	Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit einmaliger Prämienzahlung	4
3.2	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	3	4.8	Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit	4

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir aus der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung?

Stirbt die versicherte Person nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und während der Dauer dieser Zusatzversicherung, zahlen wir die vereinbarte Todesfallsumme.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung?

1.2.1 Stirbt die versicherte Person nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und während der Dauer dieser Zusatzversicherung, zahlen wir für die restliche Dauer dieser Zusatzversicherung die vereinbarten Renten.

1.2.2 Die Renten werden jährlich vorschüssig am Beginn eines Versicherungsjahres gezahlt. Die erste Rentenzahlung erfolgt zu Beginn des auf den Tod der versicherten Person folgenden Versicherungsjahres.

1.2.3 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe Abschnitt 4).

2 Prämienfreistellung und Kündigung

Für die Prämienfreistellung oder die Kündigung gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherungen prämienfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherungen können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständige oder teilweise prämienfreie Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich natürlich auch Ihr Versicherungsschutz.

2.1.2 Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit dieser Zusatzversicherungen sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer prämienfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren und in den letzten Jahren vor Ablauf stehen wegen der benötigten Risikoprämien keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer prämienfreien Leistung zur Verfügung.

2.1.3 Eine Fortführung der Zusatzversicherungen unter

vollständiger Befreiung von der Prämienzahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die prämienfreie Mindestleistung erreicht.

2.1.4 Haben Sie die teilweise Befreiung von der Prämienzahlungspflicht verlangt, so darf die verbleibende prämienpflichtige Versicherungssumme der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung 1.500 Euro nicht unterschreiten; die garantierte prämienpflichtige Rente der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung muss mindestens 300 Euro pro Jahr betragen.

2.1.5 Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämienfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der (prämienfreien) Leistung der Hauptversicherung. Damit enden die Zusatzversicherungen.

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherungen kündigen und welche Folgen hat dies?

2.2.1 Diese Zusatzversicherungen können Sie unabhängig von der Hauptversicherung schriftlich kündigen. Die Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung kann in den letzten 5 Versicherungsjahren nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

2.2.2 Bei Kündigung erstatten wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen, die dem Vertrag zugrundeliegen, zum Schluss des laufenden Prämienzahlungsabschnitts berechnete Deckungskapital der Versicherung. Der Rückkaufswert vermindert sich um einen hiermit vereinbarten Abzug gemäß 3.1.

2.2.3 Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach 2.2.2 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Im Übrigen gilt 2.1.2 entsprechend.

2.2.4 Mit der Kündigung erlischt die Zusatzversicherung.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug

Es ist vereinbart, dass die Abschluss und Vertriebskosten aus den laufenden Prämien getilgt werden und dass im Falle einer Prämienfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen zur Hauptversicherung (Abschnitte "Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten" und "Vereinbarung eines Stornoabzugs").

3.2 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

3.2.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

3.2.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus den Zusatzversicherungen, und zwar auf den Betrag, der dem Teil der Hauptversicherung entspricht, für die Prämie weitergezahlt wird. Sollten sich dabei die Zusatzversicherungen stärker als die Leistung aus der Hauptversicherung vermindern, so können Sie innerhalb von 3 Monaten verlangen, dass die Zusatzversicherungssummen gegen Zahlung einer Einmalprämie so weit erhöht werden, dass ihr bisheriges Verhältnis zur Leistung aus der Hauptversicherung wieder hergestellt wird.

3.2.3 **Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.**

4 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 9) mit nachfolgenden Abweichungen:

4.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

4.1.1 Das Sterblichkeitsrisiko beeinflusst die Überschussentstehung. Weitere Überschüsse stammen insbesondere nach dem Tod der versicherten Person - aus den Erträgen der Kapitalanlagen.

4.1.2 Da die Prämien nur zur Deckung des Todesfallrisikos kalkuliert sind, stehen für die Bildung von Kapitalerträgen keine oder allenfalls geringe Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven.

4.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

4.2.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Be-

standsguppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

4.3 Überschusszuteilung vor Eintritt des Leistungsfalls

4.3.1 Bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung und gegen Einmalprämie besteht die Überschussbeteiligung aus laufenden Überschussanteilen (Risikoüberschüsse).

Im Leistungsfall und bei Rückkauf werden die Überschussanteile des laufenden Jahres entsprechend den hierfür gezahlten Prämien berücksichtigt.

4.3.2 Die Zuteilungen der laufenden Risikoüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres. Risikoüberschussanteile werden von Versicherungsbeginn an erbracht. Sie werden in Prozent der jeweiligen Risikoprämie festgelegt.

4.4 Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls

Prämienverrechnung (C)

Die jährlich laufenden Überschussanteile werden während der prämienpflichtigen Dauer der Zusatzversicherung in Prozent der gezahlten Prämien zugeteilt und ab Beginn mit den fälligen Prämien verrechnet. Der Prozentsatz wird jährlich entsprechend dem jeweiligen Rechnungsergebnis festgesetzt.

4.5 Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls

Zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung

4.5.1 Die Todesfall-Zusatzversicherung erhält nach Eintritt des Leistungsfalls keine Überschussbeteiligung, da sie mit Eintritt des Versicherungsfalls endet.

Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

4.5.2 Die Überschussbeteiligung der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung besteht aus laufenden Risiko- und Zinsüberschüssen. Sofern Risikoüberschüsse nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschüssen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt.

4.5.3 Erhöhung der Rentenleistung

Die Überschussbeteiligung der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung wird zur Erhöhung der Rentenleistung nach Rentenbeginn verwendet. Die Leistungen aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

4.6 **Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit laufender Prämienzahlung**

Zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung und Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

Zusatzversicherungen mit laufender Prämienzahlung sind hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) **nicht überschussberechtig**; gleiches gilt bei abgekürzter Prämienzahlung. Daher gelten die Bestimmungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung nicht.

4.7 **Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit einmaliger Prämienzahlung**

Zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung und Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Die Beteiligung erfolgt bei Beendigung.

4.8 **Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit**

Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

4.8.1 Soweit Rentenleistungen aus dieser Zusatzversicherung mit einmaliger oder laufender Prämienzahlung zu erbringen sind, gilt:

4.8.2 Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an

den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 2 VVG. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungssituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

4.8.3 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllung der Verträge sicherzustellen (§ 53c Versicherungsaufsichtsgesetz), noch nachkommen kann. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreservensituation der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-)Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Dieser Anteilsatz, der einmal jährlich im Zuge der Jahresrechnung ermittelt wird, bestimmt sich aus dem Verhältnis der verteilungsrelevanten Passivposten für Verträge in der Rentenbezugszeit zu der verteilungsrelevanten Bilanzsumme (höchstens jedoch zur Summe der Kapitalanlagen).

4.8.4 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

4.8.5 Dieser Betrag gemäß 4.8.4 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

4.8.6 Der gemäß 4.8.5 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 VVG zur Hälfte als laufender Überschuss zur Erhöhung der Überschussrente des Bestands entsprechend dem Überschuss-System des jeweiligen Vertrags verwendet und führt so zur Erhöhung Ihrer laufenden Rente. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 % auf- bzw. abgerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.